

Addiko Bank AG  
Vienna, FN 350921 k

**Beschlussvorschläge  
des Vorstands und des Aufsichtsrats  
für die ordentliche Hauptversammlung  
26.04.2021**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und konsolidiertem Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und konsolidiertem nichtfinanziellen Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Wie von der Hauptversammlung am 27. November 2020 beschlossen, unterlag die Ausschüttung der Dividende für 2019 in Höhe von EUR 2,05 je Aktie zwei Bedingungen, nämlich dass bis zum 10. März 2021 (dem Datum der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2020) weder eine Empfehlung der Europäischen Zentralbank („EZB“) - wie die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2020 zu Dividendenausschüttungen während der Covid-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung ECB/2020/19 (ECB/2020/35) (2020/C 251/01) - nach Ansicht der Gesellschaft einer Dividendenausschüttung entgegensteht noch ein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot wirksam oder anwendbar ist, und dass die harte Kernkapitalquote (CET1) der Addiko Bank AG (und der Addiko Gruppe) nach einer solchen Ausschüttung nicht niedriger als 18,6% ist.

Die EZB hat am 15. Dezember 2020 eine Empfehlung veröffentlicht, wonach Banken bei Dividenden extreme Vorsicht walten lassen sollen, und hat zu diesem Zweck alle Banken aufgefordert, zu erwägen, keine Dividenden auszuschütten oder solche Ausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu begrenzen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der Covid-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung ECB/2020/35 (ECB/2020/62)).

Als Konsequenz dieser Empfehlung ließ der bestehende Gewinnverwendungsbeschluss vom 27. November 2020 trotz einer CET1-Quote von 20,3 % auf Übergangsbasis bzw. 19,3 % ohne Anwendung der IFRS 9-Übergangsregeln zum Jahresende 2020 und unter bereits erfolgtem Abzug der nun vorgesehenen Dividendenbeträge, keine Dividendenausschüttung zu. Der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von EUR 40.000.000 wurde daher, wie von der Hauptversammlung beschlossen, auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.

Nach österreichischen Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit dem österreichischen Bankwesengesetz erwirtschaftete die Addiko Bank AG im Geschäftsjahr 2020 einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 46.605.000. Darin enthalten ist der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von EUR 40.000.000 (der auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2020 vorgetragen wurde). Nach einem konstruktiven Dialog und unter Berücksichtigung der Empfehlung der EZB zur Dividendenausschüttung (d.h. nicht mehr als 15% des kumulierten Gewinns für 2019-20 und nicht höher als 20 Basispunkte der Common Equity Tier 1 (CET1) Quote, je nachdem, welcher Wert niedriger ist) schlugen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG folgendes vor:

*„Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 46.605.000 (das entspricht EUR 2,39 pro Aktie und enthält den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von EUR 40.000.000, der auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 2020 vorgetragen wurde) soll in zwei Tranchen, einer unbedingten und einer bedingten, wie folgt ausgeschüttet werden:*

- 1. Die erste, unbedingte Tranche in Höhe von EUR 7.020.000 (EUR 0,36 pro Aktie) soll am 4. Mai 2021 für jede dividendenberechtigte Aktie ausgeschüttet werden, und*
- 2. Die zweite, bedingte Tranche („Zweite Tranche“) von bis zu EUR 39.585.000 (bis zu EUR 2,03 je Aktie) soll nicht vor dem 30. September 2021 unter der Bedingung, dass am zwölften Werktag eines jeden Kalendermonats nach dem 30. September 2021 bis zum 31. Januar 2022 weder eine Empfehlung der EZB aus Sicht der Gesellschaft einer Dividendenausschüttung entgegensteht noch ein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot wirksam oder anwendbar ist, ausgeschüttet werden. Sollte an einem solchen Datum nur ein Teilbetrag der Zweiten Tranche nach Ansicht des Unternehmens die oben genannte aufschiebende Bedingung erfüllen, so wird der Höchstbetrag ausgeschüttet, der zur Erfüllung dieser Bedingung festgelegt werden kann.*

*Wenn und soweit die aufschiebende Bedingung in Bezug auf die Zweite Tranche nicht bis zum 31. Januar 2022 eingetreten ist, erfolgt keine Dividendenausschüttung der Zweiten Tranche. Soweit der Bilanzgewinn nicht gemäß obenstehender Regelung ausgeschüttet wird, wird er auf neue Rechnung vorgetragen.*

*Weiters schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, dass der Zahltag für die Ausschüttung der Zweiten Tranche innerhalb von 20 Werktagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung liegen soll.“*

Aus steuerlicher Sicht erfolgt jede Auszahlung der oben beschriebenen Ausschüttungen als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs. 12 EStG.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.“*

### **5. Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, der Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG zu folgen und die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer (Bankprüfer) für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen.

Für die genannten Prüfungsleistungen hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, und die BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH empfohlen und eine begründete Präferenz für die KPMG Austria GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung genannten Art auferlegt wurde.

### **6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gem. § 78c iVm. § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm. § 98a AktG) im Lauf des letzten Geschäftsjahrs gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG haben in der Sitzung vom 30. März 2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm. § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem. § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird ab dem 5. April (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG [www.addiko.com](http://www.addiko.com) zugänglich gemacht.

*„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.“*

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

## **7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 78a iVm. § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung gemäß § 78b AktG iVm. § 98a AktG vorzulegen. Die Vergütungspolitik, die am 10. Juli 2020 von der Hauptversammlung genehmigt wurde, wurde im Jahr 2021 geändert.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die geänderte Vergütungspolitik (über die Grundsätze für die Bezüge der der Aufsichtsratsmitglieder) sind gem. § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG haben am 30. März 2021 die geänderten Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 78a AktG bzw. §78a iVm. § 98a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder werden spätestens am 5. April 2021 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG [www.addiko.com](http://www.addiko.com) zugänglich gemacht.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, zu beschließen.“*

Die Vergütungspolitik über die geänderten Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./2 angeschlossen.

#### **8. a) Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstands**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gem. § 78a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Gemäß § 78b AktG ist die Vergütungspolitik des Vorstands der Hauptversammlung vorzulegen, wenn sich signifikante Änderungen ergeben. Die Vergütungspolitik des Vorstands in der Form wie am 27. November 2020 von der Hauptversammlung genehmigt, wurde im Jahr 2021 geändert.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem. § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die geänderte Vergütungspolitik (in Bezug auf die Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG) sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrats der Addiko Bank AG hat in der Sitzung vom 30. März 2021 die Grundsätze für die Vergütung und die geänderte Vergütungspolitik der Mitglieder des Vorstands der Addiko Bank AG gemäß § 78a AktG aufgestellt. Die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG wird spätestens am 5. April 2021 (dem 21. Tag vor der Hauptversammlung) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Addiko Bank AG [www.addiko.com](http://www.addiko.com) zugänglich gemacht.

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die geänderte Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG, wie in der Anlage zu diesem Beschlussvorschlag angeschlossen, zu beschließen.“*

Die überarbeitete Vergütungspolitik des Vorstands der Addiko Bank AG ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./3 angeschlossen.

#### **8. b) Beschlussfassung über die variablen Vergütungskomponenten iSd § 8b der Anlage zu § 39b BWG**

Gemäß § 78 AktG hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Gemäß § 39b Bankwesengesetz ("BWG") haben Kreditinstitute bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praktiken einschließlich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für Mitarbeiterkategorien einschließlich der Geschäftsleitung, die in Anlage zu § 39b genannten Grundsätze in der Weise und in dem Umfang anzuwenden, wie es ihrer Größe, ihrer internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist.

Wenn die variable Vergütungskomponente auf bis zu 200% der festen Vergütungskomponente erhöht werden soll, muss eine vorherige Genehmigung durch die Aktionäre des Kreditinstituts eingeholt werden, Z 8 des Anhangs zu § 39b BWG.

Das Kreditinstitut muss eine umfassende Empfehlung abgeben, die die Gründe für eine erhöhte variable Vergütungskomponente enthält, einschließlich des Volumens, einschließlich der Anzahl der berechtigten Mitarbeiter, ihrer Funktion und der erwarteten Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen des Kreditinstituts.

Eine solche Erhöhung der variablen Vergütungskomponente sollte

- Vorbehaltlich klarer Risiko-Nutzen-Überlegungen sein, die eine positive mittel- und langfristige Entwicklung der Bank unterstützen
- Aspekte der Nachhaltigkeit erfüllen
- (Teil-) Zahlungen in Aktien mit einer festen Haltedauer beinhalten
- Kann von der Aktienkursentwicklung abhängen, wenn bestimmte Risikokomponenten vorhanden sind.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats und des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG haben am 30. März 2021 beschlossen, die variable Vergütungskomponente für den künftigen Vorstandsvorsitzenden der Addiko Bank AG, der ab dem 1. Mai 2021 bestellt wird, bis zu 162% der festen Vergütung zu erhöhen, vorbehaltlich i) aller erforderlichen internen Genehmigungen, ii) allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Nicht-Untersagungen und iii) quantitativer und qualitativer Bewertungen einzelner Ziele

gemäß EBA Richtlinien zu soliden Vergütungsrichtlinien und FMA-Rundschreiben zu Grundsätzen von Vergütungsrichtlinien und -praktiken.

Die Addiko Bank AG möchte mit dem künftigen Vorstandsvorsitzenden ein Long Term Incentive Programm („LTI“) vereinbaren, wodurch seine variable Vergütungskomponente die fixe Vergütungskomponente überschreiten und bis zu 162 % seiner fixen Vergütungskomponente erreichen kann. Der LTI ist analog zum Performance Acceleration Framework Programme („PAIF“) gestaltet, aber bezieht sich auf die Vertragslaufzeit von drei Jahren. Nur bei der Erfüllung aller Ziele in allen drei Jahren kann die variable Vergütungskomponente die fixe Vergütungskomponente überschreiten. Der LTI soll die erfolgreiche Transformation und Umsetzung der aktuellen Strategie der Addiko Gruppe honorieren, was sich unter anderem im Aktienkurs, Kapitalerfordernisse, Budgeterreichung widerspiegeln soll.

Die Ziele sind analog zum PAIF gestaltet, wobei eine Bindung an Budgeterreichung, Kapitalerfordernisse, Aktienpreis, risikobasierte KPIs (quantitative Ziele) und die erfolgreiche Implementierung bzw. Anpassung der Strategie (qualitative Ziele) besteht, was von dem Aufsichtsrat der Addiko Bank AG evaluiert wird. Die Auszahlung ist rückgestellt nach den BWG Regeln und der Vergütungspolitik des Vorstandes und erfolgt daher - analog zum PAIF - zu 50% in Aktien. Die ex-ante und die ex-post Risikoadjustierung gemäß BWG und Vergütungspolitik des Vorstandes ist anzuwenden. Der künftige Vorstandsvorsitzende wird wegen des LTI nicht am regulären PAIF beteiligt werden. Die Bank empfiehlt den Aktionären die Genehmigung der Überschreitung aus folgenden Gründen:

- Die Bank will die Transformation beschleunigen und sie braucht dazu ein entsprechendes Know-how und damit auch entsprechende Anreize durch eine erhöhte variable Vergütungskomponente.
- Der LTI ist ein marktgerechtes Entgelt für diese große Aufgabe und die langfristigen, mehrjährigen Ziele stellen sicher, dass auch die Interessen der Bank und der Aktionäre gesichert sind.
- Die über 100% liegende Vergütung würde nur bei der Erreichung von allen (sehr ambitionierten quantitativen und qualitativen) Zielen in der dreijährigen Laufzeit ausgeschüttet werden.
- Die variable Komponente des LTI gefährdet nicht die sehr gute Kapitalausstattung der Addiko Bank, da sie nur bei außerordentlicher Performance und Einhaltung aller auferlegten Eigenkapitalerfordernisse zur Auszahlung kommen kann.
- Die Addiko Bank AG will sich der Möglichkeit bedienen, mit einer flexiblen variablen Vergütungskomponente auf neue und besondere Herausforderungen reagieren zu können.
- Die variable Höhe der Vergütung ist eng mit den Ergebnissen der Addiko Bank AG verknüpft und berücksichtigt die Strategie, Ziele, den Marktanteil, das akzeptable Risiko, alle relevanten Finanz- und Geschäftsindikatoren sowie die langfristigen Interessen der Addiko Bank AG.

Auswirkungen auf den Erhalt einer soliden Eigenmittelausstattung:

Die Eigenmittelausstattung ist durch den LTI nicht gefährdet, weil die Auszahlung des LTI nur erfolgen kann, wenn das dem LTI inhärente Ziel der Einhaltung aller auferlegten Eigenkapitalerfordernisse erfüllt ist. Es gibt also eine systemimmanente Absicherung. Darüber hinaus sind die möglicherweise zur Auszahlung kommenden Beträge aus quantitativer Sicht nicht in der Lage, die solide Eigenmittelausstattung der Bank zu gefährden. In jedem Fall geht der Auszahlung der variablen Vergütungskomponente die Bestätigung einer ausreichenden, dh die gesetzlichen und aufsichtsbehördlich festgesetzten Vorgaben erfüllenden, Kapitalquote voraus und hängt von dieser ab.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG folgenden Beschluss vor:

*"Die variable Vergütungskomponente des künftigen Vorsitzenden des Vorstandes der Addiko Bank AG, der ab dem 1. Mai 2021 bestellt wird, wird auf bis zu 162 v.H. der fixen Vergütungskomponente erhöht."*

#### **9. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

In den letzten Jahren haben die fachlichen Qualifikationen, die notwendige Einbeziehung und die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder zusammen mit den regulatorischen Anforderungen erheblich zugenommen. Im Gegensatz zu anderen Marktteilnehmern in einem stabilen Umfeld erfordert die fortlaufende Transformation von Addiko eine aktivere Beteiligung und einen stärkeren Beitrag des Aufsichtsrats. Dies wird durch eine erhöhte Anzahl von Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2020 belegt (19 Sitzungen und 17 Umlaufbeschlüsse). Infolgedessen ist eine häufigere und detailliertere Prüfung der Strategieumsetzung des Managements durch den Aufsichtsrat ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Die neu vorgeschlagene Vergütung des Aufsichtsrats, einschließlich der Einführung zusätzlicher Komponenten, hat die oben genannten Umstände berücksichtigt und soll einen Anreiz für einen aktiven Beitrag des Aufsichtsrats schaffen.

Vor diesem Hintergrund schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Addiko Bank AG vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*"Die von den Kapitalvertretern gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf folgende Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 und die folgenden Jahre (sofern die Generalversammlung der Addiko Bank AG nichts anderes beschließt):"*

##### **1. Feste Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorsitzende(r)	EUR 115.000
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	EUR 95.000
Mitglied	EUR 75.000



## 2. Vergütung für Ausschüsse

Vorsitzende(r)	EUR 20.000 (pro Ausschuss)
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	EUR 10.000 (pro Ausschuss)
Mitglied	Keine

## 3. Entgelt für Arbeitsgruppen

Mitglied	EUR 1.000 pro Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe des Aufsichtsrats, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen wurden
----------	---

*Die feste Vergütung wird bei Änderungen innerhalb des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse während eines Geschäftsjahres zeitlich anteilig zugeteilt."*

\* \* \*

Annex ./1: Vergütungsbericht

Annex ./2: Geänderte Vergütungspolitik der Grundsätze über die Vergütung des Aufsichtsrates

Annex ./3: Geänderte Vergütungspolitik der Grundsätze über die Vergütung des Vorstandes

Wien, am 30. März 2021

**Der Vorstand**

Csongor Bulcsu Németh e.h.  
Vorstandsvorsitzender

Markus Krause e.h.

Ganesh Krishnamoorthi e.h.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Kurt Pribil e.h.